

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-269-02/1			
	AZ:	20-vo			
	Datum:	27.02.2003			
	Amt:	Finanzverwaltungsamt			
	Verfasser:	Marina Vogt			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.02.2003 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2003					

Beschluss:

Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der § 76 bis § 78 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordneten-versammlung Vetschau/Spreewald am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

1. im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 11.189.500 €

in der Ausgabe auf 11.595.800 €

2. im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 2.336.700 €

in der Ausgabe auf 2.336.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf 435.000 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 800.000 €

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt (gem. Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern für das Haushaltsjahr 2003; veröffentlicht im Amtsblatt des Amtes Vetschau Nr. 13/2002):

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Ogrosen und Suschow	230 v.H.
. Ortsteil Ogrosen	200 v.H.
. Ortsteil Suschow	200 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Ogrosen und Suschow	350 v.H.
. Ortsteil Ogrosen	300 v.H.
. Ortsteil Suschow	300 v.H.

2. Gewerbesteuer

. Stadt Vetschau/Spreewald, ohne die Ortsteile Ogrosen und Suschow	380 v.H.
. Ortsteil Ogrosen	300 v.H.
. Ortsteil Suschow	300 v.H.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93, wenn sie im Einzelfall:

- im Verwaltungshaushalt 3.000 €
- im Vermögenshaushalt 20.000 €

übersteigen.

Entsprechend dem § 17 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg können bei Vorliegen der Voraussetzungen die entsprechenden Soll-Veränderungen vorgenommen werden.

§ 5

Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 gilt:

- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 1 der GO vom 15.10.93 gilt als erheblicher Fehlbetrag, wenn dieser 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumen übersteigt.
- Gemäß § 79 Abs. 2 Pkt. 2 der GO vom 15.10.93 gelten nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen als erheblich, wenn die 50.000 € je Maßnahme übersteigen.

§ 6

Die im Stellenplan mit einem „Kw-Vermerk“ bezeichneten Stellen sind entsprechend der Gegebenheiten und unter den gesetzlichen Gesichtspunkten abzubauen.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „Ku“ angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle in eine Stelle mit veränderter Vergütungs- und Lohngruppe umzuwandeln.

Vetschau/Spreewald,

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister

Vorstehende Satzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen wurde am der
Kommunalaufsicht vorgelegt. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile.
Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises
Oberspreewald-Lausitz vom unter dem Aktenzeichen:
In die Haushaltssatzung und in die Anlagen kann jedermann Einsicht nehmen, während der
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Vetschau, 03226 Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10
Zimmer 315.

Beschlussbegründung:

Gemäß § 76 (1) der Gemeindeordnung Brandenburg ist der Haushaltswirtschaft der Kommunen
eine jährliche Haushaltssatzung zugrunde zu legen.
Weiter siehe Vorbericht zum Haushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen: ja

AUSGABEN:

EINNAHMEN:

BETRAG:

BETRAG:

-

Deckung:

PLANMÄßIG:

HHST:

-

ÜBERPLANMÄßIG:

AUßERPLANMÄßIG:

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAUSGABEN BEI HHST:

-

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister